

Verwendungshinweise der Rechtsprechungsdatenbank Baden-Württemberg

Die **nicht gewerbliche Nutzung** der Entscheidungstexte zur eigenen Information - also die Verwendung für den privaten Gebrauch einschließlich der Nutzung zur individuellen Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte und -anwältinnen - ist kostenfrei zulässig.

Interessenten an einer **gewerblichen Nutzung** einer Entscheidung wenden sich bitte direkt an das jeweilige Gericht, das die Entscheidung erlassen hat. Gemäß § 1 Abs. 2 LJKG i.V.m. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses fallen für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Gebühren an. Wir empfehlen, bei jeder Verwendung einer aus dieser Sammlung abgerufenen Entscheidung die Quellenangabe insbesondere unter Verwendung des jeweiligen Links anzufügen.

Entscheidungen, die nicht in der Rechtsprechungsdatenbank Baden-Württemberg eingestellt sind, können bei den Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens angefordert werden. Gemäß § 1 Abs. 2 LJKG i.V.m. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses fallen für die Überlassung von Gerichtsentscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Gebühren an. Ältere Entscheidungen, die nur in Papierform vorliegen, werden grundsätzlich per Post an Sie versandt.

Die in die Datenbank aufgenommenen Entscheidungen wurden mehrfach kontrolliert, um eine korrekte Anonymisierung zu gewährleisten. Sollten nach Ihrer Auffassung dennoch sensible Daten in einer Entscheidung übersehen worden sein, wenden Sie sich bitte an das jeweilige Gericht, das die Entscheidung erlassen hat. Bitte beachten Sie zudem, dass für die Richtigkeit der in der Datenbank enthaltenen Informationen über die Anfechtbarkeit bzw. Rechtskraft einer Entscheidung bzw. den Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens keine Gewähr übernommen werden kann.

Hinweis zum Urheberrecht

Alle Rechte der Datenbank liegen bei dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart.